

S A T Z U N G

von

Schülerpaten Berlin e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2014, zuletzt geändert am 04. Juli 2020.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	NAME SITZ GESCHÄFTSJAHR	3
2.	ZWECK DES VEREINS GEMEINNÜTZIGKEIT	3
3.	EHRENAMTLICHE UND HAUPTAMTLICHE ARBEIT.....	4
4.	FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN	4
5.	DACHVERBAND „SCHÜLERPATEN DACHVERBAND E.V.“.....	4
6.	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	5
7.	BEENDIGUNG DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT.....	5
8.	RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER.....	6
9.	ORGANE DES VEREINS	7
10.	DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
11.	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
12.	VORSTAND.....	9
13.	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS	10
14.	AMTSDAUER DES VORSTANDS	10
15.	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS.....	11
16.	ENTSENDUNG VON DELEGIERTEN IN DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES SCHÜLERPATEN DACHVERBAND E.V.	11
17.	REVISION	11
18.	SATZUNGSÄNDERUNGEN	12
19.	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	12
20.	ERLEICHTERUNG VON FORMERFORDERNISSEN.....	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name | Sitz | Geschäftsjahr

1.1 Name. Der Verein führt den Namen

Schülerpaten Berlin.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Schülerpaten Berlin e.V.

1.2 Sitz, Gebiet. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Vereinsgebiet ist Berlin.

1.3 Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2010.

2. Zweck des Vereins | Gemeinnützigkeit

2.1 Gemeinnützigkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe und -pflege, Bildung und bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Verein unterstützt die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund in Berlin, indem er die Begegnung junger Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund ermöglicht und durch individuelle Nachhilfe durch ehrenamtliche Nachhilfepaten die Bildungschancen der Schüler zu verbessern hilft.

2.3 Zweckverwirklichung.

(a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (i) die Werbung von Ehrenamtlichen als Nachhilfepaten;
- (ii) die Vermittlung der Nachhilfepaten an Schüler mit Migrationshintergrund;
- (iii) die Betreuung der Nachhilfepaten und Schüler mit Migrationshintergrund;
- (iv) die Organisation von Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Nachhilfepaten für ihre Tätigkeit in den Familien der Schüler sowie
- (v) den Betrieb einer Internet-Plattform zur Information und zum Austausch der Nachhilfepaten untereinander.

(b) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen oder ausländischen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung von Jugendhilfe und -pflege, Bildung und/oder bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke zuwendet oder dass er Mittel für die Verwirklichung der Förderung von Jugendhilfe und -pflege, Bildung und/oder bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- 2.4 Selbstlosigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittelverwendung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Keine Begünstigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Soweit eine Tätigkeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreitet oder bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vereins nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit abgedeckt werden können, kann der Vorstand über die Einstellung entgeltlich tätiger Mitarbeiter entscheiden. Über die Höhe des Entgelts entscheidet der Vorstand. Sind beim Verein angestellte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zugleich Mitglied des Vereins, so ruht die Mitgliedschaft während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

4. Funktionsbezeichnungen

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen sowohl für Männer als auch für Frauen.

5. Dachverband „Schülerpaten Dachverband e.V.“

- 5.1 Verbandsmitgliedschaft. Der Verein strebt die Mitgliedschaft bei Schülerpaten Dachverband e.V., dem Dachverband der Schülerpaten-Vereine, an.
- 5.2 Förderung des Verbandszwecks. Der Verein ist dem Verbandszweck des Schülerpaten Dachverband e.V. (Ziffer 2 der Verbandssatzung) verpflichtet und unterstützt diesen durch Zusammenarbeit mit dem Dachverband und den anderen Schülerpaten-Vereinen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck und die Ziele und Interessen des Dachverbands zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.
- 5.3 Zusammenarbeit im Dachverband. Der Verein arbeitet mit dem Schülerpaten Dachverband e.V. und dessen Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen.
- 5.4 Information. Der Dachverband und der Verein unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Insbesondere stellt der Verein dem Dachverband jeweils unverzüglich folgende Informationen zur Verfügung:
- (a) die Zusammensetzung des Vorstands des Vereins und jede Änderung der Zusammensetzung;
 - (b) die Namen der Delegierten des Vereins und ihrer Stellvertreter sowie
 - (c) den Haushaltsplan, den Jahresbericht und den Revisionsbericht des Vereins.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an den Dachverband erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung des betreffenden Vereinsmitglieds.

- 5.5 Qualitätskriterien. Der Verein erkennt die jeweils von der Delegiertenversammlung des Schülerpaten Dachverband e.V. beschlossenen Qualitätskriterien als verbindlich an und hält

diese ein. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Qualitätskriterien von seinen Mitgliedern beachtet und umgesetzt werden.

- 5.6 Außenauftritt. Der Verein tritt zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbandsauftritts nach außen ausschließlich unter Verwendung des Namens „Schülerpaten Berlin e.V.“, des Logos und des jeweils gültigen Corporate Designs von Schülerpaten in Erscheinung. Die Verwendung eines anderen Logos und die Anmeldung und Verwendung eigener Marken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

6. Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- 6.1 Aktive Mitglieder. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und Aufgaben zur Förderung des Satzungszwecks gemäß Ziffer 8.2 zu übernehmen.
- 6.2 Fördermitglieder. Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, sofern sie bereit sind, die Ziele des Vereins materiell oder ideell zu unterstützen (Ziffer 8.3).
- 6.3 Änderung der Mitgliedschaft. Ein aktives Mitglied kann jederzeit beantragen, in den Status eines Fördermitglieds zu wechseln. Ein Fördermitglied, das eine natürliche Person ist, kann jederzeit beantragen, in den Status eines aktiven Mitglieds zu wechseln.
- 6.4 Aufnahme- und Änderungsantrag.
- (a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach dieser Ziffer 6 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Für den Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft und von einer Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft im Sinne der Ziffer 6.3 ist ein schriftlicher Änderungsantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
 - (b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahme- oder Änderungsantrag gemäß Ziffer 6.4(a) nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Änderung besteht nicht.
 - (c) Eine Ablehnung des Aufnahme- oder Änderungsantrags gemäß Ziffer 6.4(a) bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

7. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- 7.1 Beendigungsgründe. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
- (a) Austritt des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 7.2);
 - (b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (Ziffer 7.2);
 - (c) Auflösung oder Aufhebung des Mitglieds (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen);
 - (d) Tod des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- 7.2 Austritt. Den Austritt aus dem Verein hat das Mitglied schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Der Austritt jederzeit möglich.
- 7.3 Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Verein dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen eines (1) Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet (Ziffer 10.2(g)).
- 7.4 Wandelung einer aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft durch den Vereinsvorstand. Kommt ein aktives Mitglied i.S.v. Ziffer 6. seinen Pflichten gemäß Ziffer 8.2 wiederholt und ohne vorherige Entschuldigung gegenüber dem Vereinsvorstand nicht nach, kann dieser beschließen, die aktive Mitgliedschaft des Mitglieds in eine Fördermitgliedschaft umzuwandeln. Als Pflichtverletzung in diesem Sinne zählt insbesondere das unentschuldigte Fernbleiben von Teamtreffen über eine Dauer von sechs (6) Monaten. Die Entscheidung ist vom Vereinsvorstand einstimmig zu treffen. Das Mitglied ist zumindest vier (4) Wochen vor der Beschlussfassung über die Absicht des Vereinsvorstands schriftlich oder per E-Mail, z.B. an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, in Kenntnis zu setzen. Widerspricht das Mitglied in der Zeit bis zum angekündigten Beschlusstermin schriftlich oder per E-Mail dem Plan des Vereinsvorstands, so bleibt die aktive Mitgliedschaft bestehen.

8. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 8.1 Förderung des Vereinszwecks. Die Mitglieder sind dem Vereinszweck (Ziffer 2) verpflichtet und unterstützen diesen durch Zusammenarbeit untereinander und mit dem Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 8.2 Aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben innerhalb des Vereins zu übernehmen. Jedes aktive Mitglied soll einem der folgenden Organisationsbereiche zugeordnet sein:
- (a) Vorstand,
 - (b) Kernteam oder
 - (c) erweitertes Team.

Mitglieder des Kernteams arbeiten unmittelbar in den Ressorts „Betreuung und Weiterbildung“, „Vermittlung“, „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ oder „Fundraising“ mit. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Kernteams sollen regelmäßig an den Teamtreffen teilnehmen. Mitglieder des erweiterten Teams sollen Aufgaben, die ressortübergreifend, beratend oder punktuell unterstützend sind, übernehmen.

- 8.3 Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Kommt ein Fördermitglied i.S.v. Ziffer 6 seinen Pflichten wiederholt und ohne vorherige Entschuldigung gegenüber dem Vereinsvorstand nicht nach, kann dieser beschließen, Mitgliedsrechte der Fördermitglieder (Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung) auszusetzen. Die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie das Minderheitenrecht nach § 37 BGB, bleiben hiervon unberührt.
- 8.4 Zusammenarbeit. Der Verein und die Mitglieder arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen.

- 8.5 Mitgliedsbeiträge. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

III. ORGANE DES VEREINS

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

10. Durchführung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Zeitpunkt der Versammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen (i) in den Fällen der Ziffer 7.2, (ii) auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands und (iii) auf Verlangen von mindestens einem Viertel (1/4) der Mitglieder des Vereins.

- 10.2 Aufgaben. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- (c) Entgegennahme des Revisionsberichts (Ziffer 17.4);
- (d) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schülerpaten Dachverband e.V.;
- (e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- (f) Wahl des/r Revisors/en für das folgende Geschäftsjahr (Ziffer 17.1);
- (g) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach vorhergehendem Beschluss des Vorstands (Ziffer 7.2);
- (h) Änderungen der Satzung, wobei die Bestimmung der Ziffer 18.3 unberührt bleibt;
- (i) Auflösung des Vereins;
- (j) Austritt aus dem Dachverband sowie
- (k) sonstige ihr von dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

- 10.3 Einberufung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn (10) Tagen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

- 10.4 Tagesordnung. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf (5) Tage vor Durchführung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen.
- 10.5 Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 10.6 Ort der Versammlung. Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstands am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.

11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Stimmrecht, Stimmrechtsvertretung. Jedes aktive Mitglied hat eine (1) Stimme („**Stimmberechtigte Mitglieder**“). Fördermitglieder nehmen mit bloß beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher und eigenhändig unterschriebener Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 11.2 Art der Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 11.3 Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- 11.4 Qualifizierte Mehrheitserfordernisse. Zur Änderung der Satzung des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks (Ziffer 2) kann nur mit den Stimmen sämtlicher Stimmberechtigter Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 11.5 Schriftliches/kombiniertes Verfahren. Sofern keine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Form der Abstimmung vorschreibt, können Beschlüsse der Mitglieder abweichend von den vorstehenden Bestimmungen auf Anordnung des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, nämlich
- (a) außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsverfahren) oder
 - (b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von (a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von (a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail usw.).

Der Vorstand leitet das Abstimmungsverfahren ein, indem er den Mitgliedern in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Aufforderung zur Beschlussfassung zuleitet, die den Wortlaut des Beschlussvorschlags und eine Begründung enthält. Die Mitglieder erklären innerhalb einer von dem Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei (2) Wochen ab Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung betragen muss und die in der Aufforderung zur Beschlussfassung anzugeben ist, ob sie für oder gegen den Beschlussantrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Sofern sich ein Mitglied nicht fristgemäß erklärt, gilt sein Schweigen als Stimmenthaltung hinsichtlich des Beschlussvorschlags des Vorstands.

Ausgenommen von dieser Art der Beschlussfassung sind Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks (Ziffer 2) und die Auflösung des Vereins.

11.6 Beschlussfähigkeit. Eine Abstimmung in einer Mitgliederversammlung und/oder im Verfahren nach Ziffer 11.5 ist nur gültig, wenn

- (a) bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte (1/2) der Stimmberechtigten Mitglieder und
- (b) in allen übrigen Fällen mindestens ein Viertel (1/4) der Stimmberechtigten Mitglieder

in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist oder sich aufgrund entsprechender Aufforderung des Vorstands gemäß Ziffer 11.5 (durch Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung) aktiv an der Abstimmung beteiligt.

11.7 Verfahren bei Beschlussunfähigkeit. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von vier (4) Wochen nach der Mitgliederversammlung, auf der die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist, stattfinden muss, und/oder innerhalb des gleichen Zeitraums ein Verfahren nach Ziffer 11.5 durchzuführen; die daraufhin ergehende Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder gültig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

11.8 Niederschrift. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über gemäß Ziffer 11.5 gefasste Beschlüsse wird von dem Versammlungsleiter eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung in die Niederschrift gemäß Ziffer 11.8 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Vorstand

12.1 Zusammensetzung. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und vier (4) Ressortleitern. Die Ressorts sind:

- (a) Betreuung und Weiterbildung;
- (b) Vermittlung;
- (c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
- (d) Fundraising.

Die Übernahme von mehreren Positionen im Vorstand durch dasselbe Mitglied in Personalunion ist zulässig, der Vorstand muss jedoch stets aus mindestens drei (3) Personen bestehen.

12.2 Vertretung des Vorsitzenden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden die Aufgaben des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom Schatzmeister und im Falle von dessen Verhinderung von einem Ressortleiter (in der Reihenfolge gemäß Ziffer 12.1(a) bis 12.1(d)) wahrgenommen.

12.3 Verantwortlichkeiten im Vorstand. Die Ressortleiter gestalten die inhaltliche Arbeit ihres Ressorts eigenverantwortlich. Schwerpunkte und Zielrichtung der Arbeit in den einzelnen

Ressorts werden in der Vorstandssitzung besprochen und durch den gesamten Vorstand festgelegt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender haben die Aufgabe, in der Rolle von Projektmanagern auf die pünktliche Durchführung der beschlossenen Aufgaben in den Ressorts hinzuwirken. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Vorstand gibt.

- 12.4 Wählbarkeit, Einzelwahl. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln zu wählen.
- 12.5 Vertretung. Abweichend von § 26 Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Ressortleiter sind im Innenverhältnis zum Verein lediglich für solche Geschäfte zuständig, die ihrem Gegenstand nach dem jeweiligen Ressort zufallen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

13. Zuständigkeit des Vorstands

- 13.1 Grundsatz. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 13.2 Einzelne Aufgaben. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - (e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen sowie
 - (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

14. Amtsdauer des Vorstands

- 14.1 Amtsdauer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Amtsbeendigung. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch mit:
- (a) Neuwahl des Vorstands (Ziffer 14.1) oder
 - (b) Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds im Verein (Ziffer 12.4).
- 14.3 Ersatzbestellung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß Ziffer 12.4 erfüllt.

15. Beschlussfassung des Vorstands

- 15.1 Vorstandssitzungen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Tagesordnung braucht nicht vorab angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung beträgt fünf (5) Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitteilung bzw. Absendung folgenden Tag.
- 15.2 Beschlussfähigkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Schatzmeisters.
- 15.3 Schriftliches Verfahren. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und ihr Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklären; Ziffer 15.2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.
- 15.4 Niederschrift. Über die Beschlüsse des Vorstands wird von dem Vorsitzenden eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von sieben (7) Kalendertagen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt; nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind vom Vorsitzenden festzustellen und allen Mitgliedern des Vorstands in Textform mitzuteilen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

16. Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung des Schülerpaten Dachverband e.V.

Der Verein entsendet zwei (2) Delegierte in die Delegiertenversammlung des Schülerpaten Dachverband e.V. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gleichzeitig mit der Wahl der Delegierten wählt die Mitgliederversammlung jeweils einen (1) persönlichen Stellvertreter für jeden Delegierten. Die Amtszeit der Delegierten und ihrer persönlichen Stellvertreter beginnt mit Beendigung der Amtszeit der zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Delegierten und endet mit Beendigung der zweiten Delegiertenversammlung, die auf ihre Wahl folgt.

IV. REVISION

17. Revision

- 17.1 Revisoren. Die Mitgliederversammlung wählt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zu zwei (2) Revisoren für das folgende Geschäftsjahr. Revisor kann nicht sein, wer im Zeitpunkt der Wahl oder im vergangenen Geschäftsjahr Mitglied des Vorstands war.
- 17.2 Aufgaben. Dem/den Revisor/en obliegt die Überprüfung
- (a) der Buchführung und Rechnungslegung des Vereins und
 - (b) der Ordnungsgemäßheit der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Einhaltung der Vorgaben der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

- 17.3 Informationsrechte. Die Revisoren erhalten Zugang zu allen Unterlagen des Vereins.
- 17.4 Revisionsbericht. Über das Ergebnis der Revision ist von dem/den Revisor/en der auf den Prüfungszeitraum folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Revisionsbericht zu erstatten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Satzungsänderungen

- 18.1 Zustimmung des Dachverbands. Diese Satzung und jede Änderung dieser Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrags auf Eintragung in das Vereinsregister der Zustimmung des Schülerpaten Dachverband e.V. gemäß Ziffer 6.2 der Verbandssatzung¹.
- 18.2 Anzeige zum Finanzamt. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregister unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 18.3 Ermächtigung des Vorstands. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit einer Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

19. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schülerpaten Dachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

20. Erleichterung von Formerfordernissen

In Fällen, in denen diese Satzung für die Abgabe von Erklärungen Schriftlichkeit verlangt, genügt zur Wahrung der Form eine Erklärung in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail). Wird eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung verlangt, genügt zur Wahrung der Form die Übermittlung einer Kopie eines eigenhändig unterschriebenen schriftlichen Dokuments in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail).

* * * *

¹ Ziffer 6.2 der Verbandssatzung lautet: „Jede Änderung der Satzungen der Schülerpaten-Vereine bedarf vor Stellung des Antrags auf Eintragung in das Vereinsregister der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung einen Verstoß gegen verbindliche Teile der Mustersatzung für Schülerpaten-Vereine oder wesentliche Belange des Verbands zur Folge hätte. Gegen die Versagung der Zustimmung kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen eines (1) Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die abschließend über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung entscheidet.“